Textgegenüberstellung

Alter Text	Neuer Text
§ 2	
1. Heimhelferin oder Heimhelfer 2. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt: a. Altenarbeit (“Fach-Sozialbetreuerin A” oder “Fach-Sozialbetreuer A”), b. Behindertenarbeit (“Fach-Sozialbetreuerin BA” oder “Fach-Sozialbetreuer BA”), c. Behindertenbegleitung (“Fach-Sozialbetreuerin BB” oder “Fach-Sozialbetreuer BB”). 3. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt: a. Altenarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin A” oder “Diplom-Sozialbetreuer A”), b. Familienarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin F” oder “Diplom-Sozialbetreuer F”), c. Behindertenarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin BA” oder “Diplom-Sozialbetreuer BA”), d. Behindertenbegleitung (“Diplom-Sozialbetreuerin BB” oder “Diplom-Sozialbetreuer BB”), 4. Soziale Alltagsbegleiterin oder Sozialer Alltagsbegleiter.	Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gelten: 1. Soziale Alltagsbegleiterin oder Sozialer Alltagsbegleiter 2. Heimhelferin oder Heimhelfer 3. Fach-Sozialbetreuerin oder Fach-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt: a. Altenarbeit (“Fach-Sozialbetreuerin A” oder “Fach-Sozialbetreuer A”), b. Behindertenarbeit (“Fach-Sozialbetreuerin BA” oder “Fach-Sozialbetreuer BA”), c. Behindertenbegleitung (“Fach-Sozialbetreuerin BB” oder “Fach-Sozialbetreuer BB”) 4. Diplom-Sozialbetreuerin oder Diplom-Sozialbetreuer, mit dem Schwerpunkt: a. Altenarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin A” oder “Diplom-Sozialbetreuer A”), b. Familienarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin F” oder “Diplom-Sozialbetreuer F”), c. Behindertenarbeit (“Diplom-Sozialbetreuerin BA” oder “Diplom-Sozialbetreuer BA”), d. Behindertenbegleitung (“Diplom-Sozialbetreuerin BB” oder “Diplom-Sozialbetreuer BB”).
§ 2a Abs. 3	
Zu den Aufgaben der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters zählen insbesondere: 1. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten, 2. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (etwa Einkaufen, Post, Apotheke, Behörden), 3. Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten, 4. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld, 5. Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger, 6. Aktivierung und Motivierung betreuungsbedürftiger Menschen, 7. Dokumentation.	Zu den Aufgaben der Sozialen Alltagsbegleiterin oder des Sozialen Alltagsbegleiters zählen insbesondere: 1. Aktivierung und Motivierung betreuungsbedürftiger Menschen durch gemeinsame Gestaltung des Alltags, 2. Entlastung und Unterstützung pflegender Angehöriger, 3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (z.B. Einkaufen, Apotheke, Freizeitaktivitäten), 4. Leisten von erforderlichen Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen (z.B. gemeinsame Zubereitung von Essen), 5. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld und 6. Dokumentation.

§ 3 Abs. 3

Zu den Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers zählen insbesondere:	Zu den Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers zählen insbesondere:
1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten,	1. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich der Beheizung der Wohnung,
2. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (etwa Einkauf, Post, Apotheke, Behörden),	2. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (etwa Einkauf, Post, Apotheke, Behörden),
3. Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten,	3. Zubereitung bzw. Unterstützung bei der Einnahme von Mahlzeiten,
4. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,	4. Einfache Aktivierung und Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld,
5. Beobachtung des Allgemeinzustandes und Herbeiholen der erforderlichen Hilfe,	5. Beobachtung des Allgemeinzustandes, Durchführung von einfachen Vitalzeichenkontrollen und Blutzuckerkontrollen sowie Herbeiholen der erforderlichen Hilfe,
6. hygienische Maßnahmen,	6. Hygienische Maßnahmen,
7. Unterstützung von Pflegepersonen,	7. Unterstützung von Pflegepersonen (z.B. durch die Anwendung von Kompressionsstrümpfen),
8. Dokumentation,	8. Dokumentation und
9. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.	9. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln sowie Assistenz bei der Applikation von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen.

§ 10a Abs. 1

Die Ausbildung zur Sozialen Alltagsbegleiterin oder zum Sozialen Alltagsbegleiter umfasst 100 Unterrichtseinheiten (UE) theoretische Ausbildung und 40 Stunden praktische Ausbildung.	Die Ausbildung zur Sozialen Alltagsbegleiterin oder zum Sozialen Alltagsbegleiter umfasst 144 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung, 56 Unterrichtseinheiten Lernwerkstatt und 60 Stunden praktische Ausbildung.

§ 11 Abs. 3

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers (Abschnitt 2), der Vorgaben des Abs. 1 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung, Anrechnung von Ausbildungen, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.	Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Aufgaben der Heimhelferin oder des Heimhelfers (Abschnitt 2), der Vorgaben des Abs. 1 sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe geändert wird, LGBl. Nr. 4/2025, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die theoretische und praktische Ausbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Ausbildungseinrichtungen, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.

§ 16 Abs. 1

Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 das Führen einer Berufsbezeichnung zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes nach § 2 gestatten, wenn diese Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z 1 bis 3 oder gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 20 Abs. 1 Z 2) vorlegt, die dem Art. 13 Abs. 1, 2 oder 3 der Richtlinie entsprechen. Das im NÖ SBBG 2007 festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht für die in § 2 Z 1 und Z 2 angeführten Sozialbetreuungsberufe dem Art. 11 lit. b Z i bzw. für den in § 2 Z 3 angeführten Sozialbetreuungsberuf dem Art. 11 lit. c Z ii dieser Richtlinie.	Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 das Führen einer Berufsbezeichnung zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufes nach § 2 gestatten, wenn diese Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z 1 bis 4 oder gemäß Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 20 Abs. 1 Z 2) vorlegt, die dem Art. 13 Abs. 1, 2 oder 3 der Richtlinie entsprechen. Das im NÖ SBBG 2007 festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht für die in § 2 Z 2 und Z 3 angeführten Sozialbetreuungsberufe dem Art. 11 lit. b Z i bzw. für den in § 2 Z 4 angeführten Sozialbetreuungsberuf dem Art. 11 lit. c Z ii dieser Richtlinie.

§ 17

(1) Die Berufsbezeichnung “Heimhelferin” oder “Heimhelfer” darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen, 3. die Ausbildung gemäß § 11 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde, 4. die Tätigkeit im Rahmen einer Einrichtung ausüben, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vornimmt.	(1) Die Berufsbezeichnung „Soziale Alltagsbegleiterin“ oder „Sozialer Alltagsbegleiter“ darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen, 3. eine Ausbildung gemäß § 10a absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde, 4. die Tätigkeit aufgrund der Anordnung der oder des Betreuten sowie von in Sozial- oder Gesundheitsberufen tätigen Personen erbringen. Die Überprüfung der Qualität erfolgt durch die anordnende Person.
(2) Die Berufsbezeichnung “Fach-Sozialbetreuerin” oder “Fach-Sozialbetreuer” mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z 2) darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 19. Lebensjahr vollendet haben, 2. für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen und 3. die Ausbildung gemäß § 12 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde.	(2) Die Berufsbezeichnung “Heimhelferin” oder “Heimhelfer” darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen, 3. die Ausbildung gemäß § 11 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde, 4. die Tätigkeit im Rahmen einer Einrichtung ausüben, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vornimmt.
(3) Die Berufsbezeichnung “Diplom-Sozialbetreuerin” oder “Diplom-Sozialbetreuer” mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z 3) darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 20. Lebensjahr vollendet haben, 2. die für die Erfüllung der Aufgaben	(3) Die Berufsbezeichnung “Fach-Sozialbetreuerin” oder “Fach-Sozialbetreuer” mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z 3) darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche

erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen und 3. die Ausbildung entsprechend § 13 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde.	gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen und 3. die Ausbildung gemäß § 12 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde.
(4) Die Berufsbezeichnung „Soziale Alltagsbegleiterin“ oder „Sozialer Alltagsbegleiter“ darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen, 3. eine Ausbildung gemäß § 10a absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde, 4. die Tätigkeit aufgrund der Anordnung der oder des Betreuten sowie von in Sozial- oder Gesundheitsberufen tätigen Personen erbringen. Die Überprüfung der Qualität erfolgt durch die anordnende Person.	(4) Die Berufsbezeichnung “Diplom-Sozialbetreuerin” oder “Diplom- Sozialbetreuer” mit entsprechendem Zusatz (§ 2 Z 4) darf nur von Personen geführt werden, die 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit (§ 18) besitzen und 3. die Ausbildung entsprechend § 13 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 16 anerkannt wurde.

§ 19a

	Die Vollziehung dieses Gesetzes obliegt – mit Ausnahme des Abschnitts 7 unddes § 19 - der Landesregierung.

§ 20 Abs. 3

Auf Berufsangehörige im Sinne des § 2 Z 3 lit. b findet der Vorwarnmechanismus nach § 18b Abs. 1 NÖ EAP-G Anwendung.	Auf Berufsangehörige im Sinne des § 2 Z 4 lit. b findet der Vorwarnmechanismus nach § 18b Abs. 1 NÖ EAP-G Anwendung.

§ 21 Abs. 6 und 7

	(6) Personen, die eine Ausbildung zur Sozialen Alltagsbegleiterin oder zum Sozialen Alltagsbegleiter nach dem NÖ Sozialbetreuungs-berufegesetz 2007, LGBl. 9230 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2017, erfolgreich absolviert haben oder berechtigt waren, diese Berufsbezeichnung zu führen, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung “Soziale Alltagsbegleiterin” oder “Sozialer Alltagsbegleiter” auch nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, LGBl. Nr. XX/XXXX, zu führen. (7) Personen, die eine Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer nach dem NÖ Sozial-betreuungsberufegesetz 2007, LGBl. 9230 in der Fassung LGBl. Nr. 64/2017, erfolgreich absolviert haben oder berechtigt waren, diese Berufsbezeichnung zu führen, sind berechtigt, die

Berufsbezeichnung „Heimhelferin” oder “Heimhelfer” auch nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, LGBl. Nr. XX/XXXX, zu führen.

§ 22 Abs. 4 und 5

(4) §§ 2, 2a Abs. 3, 3 Abs. 3, 10a Abs. 1, 11 Abs. 3, 17, 21 Abs. 6 und 7 sowie die Anlagen 1, 2 und 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. September 2026 in Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesnovelle anhängige Ausbildungen in der Sozialen Alltagsbegleitung und in der Heimhilfe sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(5) Verordnungen nach diesem Gesetz können bereits nach der Kundmachung der Gesetzesnovelle, LGBl. Nr. XX/XXXX, erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem in Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.